

Satzung des Vereins MONTESSORI LERNWELT e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen MONTESSORI LERNWELT.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist *die Förderung von Bildung und Erziehung*, Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Volksbildung nach den von Maria Montessori geprägten Grundsätzen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Errichtung und den Betrieb eines Montessori-Kinderhauses
 - die Errichtung und den Betrieb einer Montessori-Grundschule
 - die Errichtung und den Betrieb einer weiterführenden Montessori-Schule
 - die Errichtung und den Betrieb eines Montessori-Hortes
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen, insbesondere für Lehrer und Eltern.
 - Wir streben die Integration sowohl von behinderten als auch von hochbegabten Kindern an.
 - Zu diesem Zweck kann der Verein Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen. Alle Errichtungen und deren Betrieb werden angestrebt und richten sich nach den finanziellen, räumlichen und personellen Möglichkeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann nach einem schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Abstimmung aller Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung des Antrags bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jedes Mitglied ist bereit, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und seine Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
3. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördermitglied kann nur sein oder werden, wer kein Kind aktiv im Kinderhaus betreuen lässt. Außer natürlichen Personen können auch juristische Personen fördernde Mitglieder werden. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Sie sind pro Person mit einer Stimme stimmberechtigt.
5. Das hauptamtlich eingestellte Personal erhält automatisch die Ehrenmitgliedschaft ohne Beitragspflicht und ist pro Person mit einer Stimme stimmberechtigt, darf aber nicht in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt auch die Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung; der Beschluss entfaltet sofortige Wirkung. Vor dem Beschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen darüber entscheiden, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern: 1. VorsitzendeR, 2. VorsitzendeR, 3. VorsitzendeR, 4. VorsitzendeR, KassenwartIn.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt

oder soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
3. Im Sinne des § 26 BGB vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein als gesetzliche Vertreter. Für Bankgeschäfte ist die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied zulässig. Im Außenverhältnis zu schließende Geschäfte müssen vorher innerhalb des Vorstands beschlossen werden.
 4. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 5. Der Verein haftet nur für grob fahrlässiges Verhalten des Vorstands.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden jedes Jahr mindestens 2 Vorstandsmitglieder gewählt.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden; die Frist kann in Einzelfällen kürzer sein, wenn keines der Vorstandsmitglieder dagegen Einwände erhebt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volle Mitglied eine Stimme. Jede Familie, die als solche dem Verein beigetreten ist, hat zwei Stimmen, die auch nur von einem Familienmitglied ausgeübt werden können. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- Euro (vgl. § 7 Abs. 4);
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

In diesem Fall hat der Vorstand das Zustandekommen der Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken. Die Einberufung hat unverzüglich nach Erhalt des Antrags zu erfolgen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder dem/der KassenwartIn geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die VersammlungsleiterIn.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
4. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der VersammlungsleiterIn zu ziehende Los.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

2. Die Niederschrift ist vom/von der ProtokollführerIn und vom/von der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte VersammlungsleiterIn die gesamte Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die:

*Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis
Wiesenstraße 25, 21244 Buchholz*

*Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH
Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg*

*Spethmann Stiftung,
Lüllauer Straße 39, 21266 Jesteburg,*

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Während ihrer 2-jährigen Amtszeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltssätze. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen den Kassenbericht des Vorstandes und berichten über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden.